

BESCHLUSSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: B 13/0966
701 - Fachbereich Entsorgung und Straßenreinigung			Datum: 08.11.2013
Bearb.:	Herr Axel von Breymann	Tel.: 186	öffentlich
Az.:	701.4/Herr v. Breymann-mö		

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Umweltausschuss	20.11.2013	Vorberatung
Stadtvertretung	10.12.2013	Entscheidung

**Satzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Norderstedt
hier: 10. Nachtragssatzung**

Beschlussvorschlag

„Die 10. Nachtragssatzung zur Satzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Norderstedt in der Fassung der Anlage 1 der Vorlage wird beschlossen.“

Sachverhalt

Aus folgenden Gründen wird die Verabschiedung der o.a. Nachtragssatzung als notwendig angesehen.

Teilweise sind für die Abfallwirtschaftssatzung durch Gesetzesänderungen andere Ermächtigungsgrundlagen gegeben. Ebenfalls sind satzungsrechtlich Regelungen für die Wertstofftonne und Gelben Säcke aufzunehmen. Auch sind z.B. für Transpondertechnik und Datenschutzbestimmungen Satzungsänderungen erforderlich.

Im Einzelnen:

Stoffgleiche Nichtverpackungen (§ 6):

Erklärtes Ziel der Norderstedter Abfallwirtschaft ist es, allen Haushalten die getrennte Sammlung von Wertstoffen zu ermöglichen. Hierzu wurden bereits die Biotonne und die gebührenfreie Papiertonne im gesamten Stadtgebiet eingeführt.

In den gelben Tonnen und Säcken, die schon heute zur Sammlung von Leichtverpackungen genutzt werden, werden mit der Einführung der beschlossenen „Norderstedter Wertstofftonne“ zum 01.01.2014 auch die sogenannten stoffgleichen Nichtverpackungen aus Metall und Kunststoff (z.B. Töpfe , Eimer, Spielzeug usw.). gesammelt und können damit einer hochwertigen Verwertung zugeführt werden (siehe dazu auch den Beschluss des Umweltausschuss am 15.05.2013 / 42/X zur Vorlage B 13/0683).

Mit der Aufnahme der stoffgleichen Nichtverpackungen in die Abfallwirtschaftssatzung wird die gemeinsame Erfassung satzungsrechtlich umgesetzt.

Sachbearbeiter/in	Fachbereichsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 11)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeister
-------------------	-----------------------	---------------	--	---------------------	-------------------

Experimentierklausel (§ 2):

Mit der Einführung des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der Umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz-KrWG) zum 01.06.2012 rückt die Schonung der natürlichen Ressourcen und der Schutz von Mensch und Umwelt bei der Erzeugung und Bewirtschaftung von Abfällen verstärkt in den Vordergrund.

Mit der Experimentierklausel will das Betriebsamt unter Beteiligung des Umweltausschusses neue Vermeidungs- und Entsorgungskonzepte auf Umsetzbarkeit flexibel testen können.

Transponder in Rest- und Bioabfallbehälter (§10) und Datenschutzbestimmung (§20):

Die Entsorgungsfahrzeuge des Betriebsamtes werden wie berichtet mit Bordcomputern ausgestattet, die aktuelle Aufträge aus der im Betriebsamt befindlichen EDV Anwendung H+H pro Doppik ~ Verbrauchs- und Abfallwirtschaft- darstellen können.

Die Entsorgungsaufträge werden über die EDV- Anwendung erzeugt und zu einer fahrzeugbezogenen Tagestour zusammengefasst. Diese Daten werden dann an die Bordcomputer (Operand) auf den Fahrzeugen weitergeleitet.

Die Quittierung der Entsorgungsaufträge erfolgt dann über sogenannte Transponder in den 1.100 Liter Abfallbehältern zusammen mit einem Funk-Kommunikationsgerät, das Signale aufnimmt und automatisch beantwortet) (siehe auch Vorlage M 13/0900). Die betroffenen Abfallkunden erhalten hierzu alle erforderlichen Informationen.

Diese Daten werden an eine XML-Schnittstelle (Beschreibungssprache für grafische Benutzeroberflächen) übergeben, um sie auf die Fahrzeuge weiterzuleiten und nach Abarbeitung von dort wieder zurück zu übernehmen. Die Datenkommunikation erfolgt durch GPRS-Datenfunk.

Gemäß Schleswig-Holsteinisches Gesetz zum Schutz personenbezogener Informationen - Landesdatenschutzgesetz (LDSG) und zwar hier insbesondere §18 -Mobile personenbezogene Datenverarbeitungssysteme Absatz 1, dürfen mobile personenbezogene Speicher- und Verarbeitungsmedien zum Einsatz in automatisierten Verfahren, die an die Betroffenen ausgegeben werden und die über eine von der ausgebenden Stelle oder Dritten bereitgestellte Schnittstelle Daten der Betroffenen automatisiert austauschen können (mobile Datenverarbeitungssysteme, z.B. Chipkarten), nur mit der Einwilligung der oder des Betroffenen oder aufgrund einer Rechtsvorschrift eingesetzt werden.

Aus diesem Grund muss die Satzung über die Abfallwirtschaft der Stadt Norderstedt entsprechend ergänzt werden.

Tannenbäume (§ 11):

Bei der Bearbeitung der Abfallwirtschaft ist aufgefallen, dass die seit Jahren durchgeführte jährliche Tannenbaumsammlung satzungsrechtlich noch zu berücksichtigen ist.

Dieses wird mit der Vorlage der 10. Nachtragssatzung bereinigt.

Alle weiteren Änderungen sind redaktioneller Art, die durch das Inkrafttreten des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der Umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz-KrWG) notwendig wurden.

Anlagen:

Anlage 1: Satzungsentwurf der 10. Nachtragssatzung zur Satzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Norderstedt

Anlage 2: Synopse Satzungstext